AMTSBOTE

der Stadt Bergen auf Rügen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen • Kostenloses Exemplar
Nr. 09• 8.. Jahrgang • Donnerstag, den 18. Juli 2002
Öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

INHALTSVERZEICHNIS

- **Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung über den Bebbauungsplan Nr. 27 „Wohnanlage Siggermow“** — **Seite 1**
- **Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über das In-Kraft-Treten der Satzung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 „Sondergebiet Handel“** — **Seite 2**
- **Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen zur Gewässer- und Deichunterhaltung 2002** — **Seite 2**
- **Bekanntmachung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Bergen auf Rügen** — **Seite 3**
- **Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Widmung der Eichenstraße** — **Seite 5**

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 "Wohnanlage Siggermow"

Der von der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen in der öffentlichen Sitzung am 2002-06-19 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf über den Bebauungsplan Nr. 27 "Wohnanlage Siggermow" für das Gebiet zwischen der Landstraße Bergen - Putbus und der nördlichen Dorfstraße im Ortsteil Siggermow und der Entwurf der Begründung liegen vom

29. Juli 2002 bis 30. August 2002

im Bauamt der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 406 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag – Donnerstag	von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
zusätzlich Dienstag	von 13:00 – 18:00 Uhr
und Freitag	von 08:00 – 12:00 Uhr.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt.

Bergen auf Rügen, 2002-06-25

gez. Andrea Köster
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über das In-Kraft-Treten der Satzung über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 "Sondergebiet Handel"

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat in der öffentlichen Sitzung am 2002-06-19 die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 für das Gebiet an der Nonnenseestraße, westlich des SB-Warenhauses Famila bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit seiner Begründung bei der Stadt Bergen auf Rügen, Bauamt, Markt 5/6, Zimmer 406, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

Mängeln der Abwägung

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung M-V des § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V vom 1998-01-13 hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Bergen auf Rügen, 2002-06-25

gez. Andrea Köster
Bürgermeisterin

.....

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen" zur Gewässer und Deichunterhaltung

Der Wasser- und Bodenverband „Rügen" gibt bekannt, dass die diesjährigen Mäharbeiten an den Deichen und Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 24.07.2002 bis voraussichtlich 22.11.2002 durchgeführt werden.
Des weiteren werden die Grabenräumungen, Reparaturen und Holzungen entsprechend dem Unterhaltungsplan, den Festlegungen der Verbandsschauen und den notwendig werdenden Korrekturen innerhalb des Jahres realisiert.

Die Anlieger an den Deichen und Gewässern sind aufgefordert, die Zugänglichkeit zu gewähren. entlang der oberen Böschungsoberkante der Gewässer ist ein beidseitiger Unterhaltungsstreifen in einer Breite von mindestens 5 m so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht behindert wird.
Drainageausläufe sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

Gemäß § 66 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 haben die Anlieger und Hinterlieger das Aufbringen und Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauerhaft beeinträchtigt wird.

Teschenhagen, 18.Juni 2002

gez. H. Frenzel
Geschäftsführer